

# Gesetzesvorschlag des Beirates vom 16.08.2018: Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA)

## Paragraph 1

**Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 16.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S.548), wird wie folgt geändert.....**

### **§ 1 - Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Land Sachsen-Anhalt zu verhindern und zu beseitigen. Gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind zu gewährleisten. Eine selbstbestimmte Lebensführung ist zu ermöglichen und Menschen mit Behinderungen sind in ihrer Persönlichkeitsentfaltung zu unterstützen.

(2) Geschlechtsspezifische Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen sind abzubauen und zu verhindern.

(3) Die Träger der öffentlichen Verwaltung fördern aktiv die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes und ergreifen insbesondere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die Träger der öffentlichen Verwaltung, denen kommunikationspolitische Aufgaben übertragen sind, wirken darauf hin, dass sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Medien die Ziele dieses Gesetzes aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

### **§ 2 - Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

### **§ 3 - Mädchen und Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe**

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen mit Jungen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Mädchen und Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

## **§ 4 - Benachteiligung**

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar behindert oder eingeschränkt werden. Sie umfasst alle Formen, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben und von ihren Grundfreiheiten Gebrauch machen können.

## **§ 5 - Barrierefreiheit**

Barrierefrei sind bauliche und andere Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Möglichkeit der Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel sicherzustellen.

## **§ 6 - Kommunikation**

Kommunikation ist grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Der Begriff der Kommunikation umfasst Sprache, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, allgemein zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorlesende zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich allgemein zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Begriff der Sprache umfasst gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen.

## **§ 7 - Geltungsbereich**

(1) Träger der öffentlichen Verwaltung sind Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände unterstehen. Sie haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten, aktiv auf die Verwirklichung seiner Ziele hinzuwirken und finanzielle Mittel entsprechend den Vorgaben und Zielen dieses Gesetzes einzusetzen.

(2) Soweit die Träger der öffentlichen Verwaltung Beteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts halten oder erwerben oder Verwaltungsaufgaben auf Personen des privaten Rechts übertragen, haben sie darauf hinzuwirken, dass die Grundzüge dieses Gesetzes auch von diesen beachtet werden.

(3) Empfängerinnen oder Empfänger öffentlicher Zuwendungen und sonstiger öffentlicher Leistungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, sich für die Förderung der in § 1 festgehaltenen Ziele einzusetzen.

## **§ 8 - Benachteiligungsverbot**

(1) Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf eine ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung

(2) Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf die Verhinderung und die Beseitigung von sie behindernden oder benachteiligenden Maßnahmen und Regelungen. Angemessene Vorkehrungen sind zu treffen.

(3) Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und werden Tatsachen dargelegt, die eine Benachteiligung wegen der Beeinträchtigung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.

## **§ 9 - Sicherung der Teilhabe**

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sind vor ihrem Erlass auf die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sowie deren Gleichstellung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Die Landesregierung entwickelt Fachprogramme mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und setzt diese um. Angebote und Hilfen richten sich nach dem individuellen Bedarf, dem Gebot der Selbstbestimmung und dem Wunsch- und Wahlrecht.

(3) Zur Gewährleistung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sichern die Träger der öffentlichen Verwaltung die Bereitstellung und Finanzierung von Teilhabeleistungen.

## **§ 10 - Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen**

(1) Einrichtungen zur Erziehung und Bildung fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Hierzu gehört auch der Einsatz der in § 6 genannten Mittel der Kommunikation. Die individuell notwendige Förderung einschließlich der personellen und sachlichen Ausstattung ist dabei zu gewährleisten.

(2) Das Erlernen der Deutschen Gebärdensprache, der Blindenschrift und der Kommunikation mit geeigneten Hilfsmitteln im Sinne des § 6 ist an Bildungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten.

## **§ 11 - Leitlinien für Hilfen, Dienste und Einrichtungen**

(1) Hilfen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen richten sich nach dem Bedarf der Betroffenen. Dabei ist zu gewährleisten, dass sie die Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen in ihrer Lebensführung unterstützen, von ihnen selbst organisierte Hilfeformen ermöglichen und die Zielsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft fördern. Das gesetzlich vorgesehene Wunsch- und Wahlrecht ist zu beachten.

(2) Hilfen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, sind bürgernah, niedrigschwellig und lebensweltorientiert vorzuhalten. Qualitätsgerechte Maßnahmen und Leistungen sind sicherzustellen.

(3) Bei der Ausgestaltung familienergänzender und schulbegleitender Angebote der Jugendhilfe sowie spezieller Angebote der Jugendförderung ist solchen Formen Vorrang einzuräumen, die für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen geeignet sind.

(4) Maßnahmen der Prävention, Habilitation und Rehabilitation haben Vorrang vor sonstigen Hilfen.

(5) Die berufliche Integration und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Programme zu fördern und hat Vorrang vor sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsangeboten.

(6) Angebote des selbständigen Wohnens sind durch geeignete bauliche und sonstige im Einzelfall erforderliche Maßnahmen zu fördern.

(7) Aufklärung über und Abbau von Benachteiligungen gehören zu den wichtigen pädagogischen Inhalten in der Förderung und Betreuung von jungen Menschen.

(8) Die Träger der öffentlichen Verwaltung unterrichten und beraten Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige oder sonstige ihnen Hilfe leistende Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die für sie in Betracht kommenden Hilfen, Dienste und Einrichtungen. Das Recht auf die Wahl einer unabhängigen Beratung bleibt unberührt.

## **§ 12 - Herstellung von Barrierefreiheit bei der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung stellen sicher, dass die Verfahren, Einrichtungen und Materialien für die Wahlen zu den Volksvertretungen auch für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung schützen das Recht von Menschen mit Behinderungen, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen, indem sie die Nutzung unterstützender Technologien erleichtern sowie die erforderliche Assistenz sicherstellen. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung eines Ehrenamtes.

## **§ 13 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

- (1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind barrierefrei zu gestalten.
- (2) Die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Träger der öffentlichen Verwaltung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei auszuführen.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, näheres in einer Rechtsverordnung zu regeln.

## **§ 14 - Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen**

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in der Deutschen Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen können, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.
- (4) Soweit es zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist, haben die Träger der öffentlichen Verwaltung die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.  
Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen einer gesetzlichen Vertretung oder einer Begleitung von Minderjährigen erforderlich ist,

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Träger der öffentlichen Belange haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung
  1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen festzulegen.
  2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör-

und sprachbehinderten Menschen und den Trägern der öffentlichen Verwaltung zu regeln.

3. Die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu regeln und erforderliche Anpassungen der Kostensätze jährlich zu prüfen und vorzunehmen.
  4. Zu regeln, welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 3 anzusehen sind.
- (6) gesetzliche Vertretungsberechtigte mit Beeinträchtigungen haben Anspruch auf die Nutzung geeigneter Kommunikationshilfen. Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen sicherzustellen und zu finanzieren.

## **§ 15 - Gestaltung von Dokumenten, Nutzung von Kommunikationshilfen, Verständlichkeit und Leichte Sprache**

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in angemessenem Maße zu berücksichtigen.

(2) Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über die Form, die Bekanntgabe und die Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(3) Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in verständlicher Sprache und geeignetem Rahmen kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in verständlicher Weise ohne zusätzliche Kosten erläutern.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente den in (2) und (3) genannten Personen zugänglich gemacht werden.

(5) Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen.

## **§ 16 - Erweiterung des Anwendungsbereichs für Websites und mobile Anwendungen**

Abweichend von §7 Abs. 1 und 2 sind öffentliche Stellen im Sinne der §§16 a bis e

1. die Träger der öffentlicher Verwaltung nach § 7 Absatz 1 und 2,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn das

Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des §7 Abs. 1 und 2

- a. sie überwiegend finanziert oder
- b. die Leitung oder Aufsicht ausübt oder
- c. die Mehrzahl der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ernennt

und

3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stellen im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des §7 Absatz 1

- a) sie überwiegend finanziert,
- b) die Mehrheit der Anteile an der Vereinigung hält oder
- c) die Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung hat.

Eine überwiegende Finanzierung wird angenommen, wenn mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufgebracht werden.

## **§ 16 a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes**

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes gestalten Websites und mobile Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei. Hiervon ausgenommen sind die in Artikel 1 Abs. 4 der RL 2016/2102/EU genannten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen.

Die von der Anwendung ausgenommenen Dateiformate für Büroanwendungen sind von den öffentlichen Stellen schrittweise barrierefrei zu gestalten.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung nach § 16 e. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(4) Die Pflichten aus den §§ 16 a bis 16 e gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlicher Stellen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.

(5) Die Pflichten aus den §§ 16 a bis 16 e gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig nach den Kriterien des Artikels 5 der RL 2016/2102/EU belastet würden.

## **§ 16 b Erklärung zur Barrierefreiheit**

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung der Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
  - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
  - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
  - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren zu melden und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
3. einen Hinweis auf Durchsetzungsverfahren nach § 16 d, der
  - a) die Möglichkeit, ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen, erläutert und
  - b) eine Verlinkung zur Ombudsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

1. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentlichen Stellen antworten auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihnen aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, innerhalb eines Monats.

## **§ 16 c Überwachungsstelle und Berichterstattung**

(1) Bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 27 wird eine Überwachungsstelle eingerichtet. Ihre Aufgaben sind

(2) periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,

(3) die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,

(4) die nach § 12 c Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vom Land zu erstattende Berichte zu erstellen und

(5) als sachverständige Stelle die Ombudsstelle nach § 16 d zu unterstützen.

(2) Die obersten Landesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, an die Überwachungsstelle der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote der obersten Landesbehörden und

2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe,

(3) Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

### **§ 16 d Ombudsstelle**

(1) Bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit wird eine Ombudsstelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2016/2102/EU zuständig ist.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Ombudsstelle kann die nach § 16 c eingerichtete Überwachungsstelle über die Beratungspflichten hinaus beteiligen. Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.

### **§ 16 e Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Landes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards verbindlich anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und  
die Einzelheiten des Überwachungs- und Durchsetzungsverfahrens gem. der Richtlinie 2016/2102/EU

### **§ 17 - Zielvereinbarungen**

(1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern der öffentlichen Verwaltung sowie Unternehmen und Unternehmensverbänden für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich geschlossen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen. Die nach diesem Gesetz anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungsparteien und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch der Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Die Vereinbarungen können ferner eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen sind an das für Behindertenpolitik zuständige Ministerium und an die oder den Landesbehindertenbeauftragten zu melden.

## **§ 18 - Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren**

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach diesem Gesetz anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei Rechtsschutzersuchen durch Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

## **§ 19 - Klagerecht anerkannter Verbände**

(1) Ein anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes auf Feststellung eines Verstoßes durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung gegen das Benachteiligungsverbot und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach diesem Gesetz und anderen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt, erheben. Wird eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem Verfahren vor einem Verwaltungs- oder Sozialgericht getroffen, besteht keine Klagebefugnis.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann eine Klage nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt.

(3) Vor Erhebung einer Klage ist ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 80b der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach den §§ 78 bis 86b des Sozialgerichtsgesetzes durchzuführen.

(4) Die Anerkennung eines Verbandes kann das für Behindertenpolitik zuständige Ministerium auf Antrag nach Anhörung der oder des Landesbehindertenbeauftragten und des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung die Belange der Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu vertreten,

3. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs seiner bisherigen Tätigkeit, des Mitgliederkreises sowie seiner Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
4. aufgrund gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Das für Behindertenpolitik zuständige Ministerium kann die Erteilung der Anerkennung auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs übertragen. Rücknahme und Widerruf der Anerkennung richten sich nach den entsprechenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Eine nach vergleichbaren bundesgesetzlichen Bestimmungen durch eine Bundesbehörde erfolgte Anerkennung steht einer Anerkennung im Sinne des Satzes 1 gleich.

## **§ 20 - Landesbehindertenbeauftragte/r**

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag des Behindertenbeirats des Landes Sachsen-Anhalt eine hauptamtliche Landesbehindertenbeauftragte oder einen hauptamtlichen Landesbehindertenbeauftragten und eine Stellvertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages für die Dauer von 5 Jahren berufen. Erneute Wiederwahlen sind zulässig. Bis zur Berufung einer oder eines neuen Beauftragten nimmt die oder der bisherige Beauftragte die Aufgaben weiterhin kommissarisch wahr. Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Abberufung verlangen. Nach Möglichkeit soll die oder der Landesbeauftragte ein Mensch mit einer Behinderung sein.

(2) Die oder der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen trägt die Bezeichnung „Die Landesbehindertenbeauftragte“ oder „Der Landesbehindertenbeauftragte“

(3) Das Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet. Bei der oder dem Landesbehindertenbeauftragten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Landesbehindertenbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung einschließlich der für Stellvertretung, Koordination, Umsetzung der Aufgaben und juristischer Unterstützung benötigten Stellen und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages dienst- oder arbeitsrechtlich direkt unterstellt, jedoch in ihrer oder seiner Tätigkeit unabhängig, weisungsungebunden tätig. Eine Stellvertretung untersteht der oder dem Landesbehindertenbeauftragten und darf nur auf Weisung oder in Abstimmung mit der oder dem Landesbehindertenbeauftragten stellvertretend tätig werden.

## **§ 21 - Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die oder der vom Landtag eingesetzte Landesbehindertenbeauftragte fördert die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes. Insbesondere

1. tritt sie oder er dafür ein, dass dem Benachteiligungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Vorschriften dieses Gesetzes, im Sinne des Artikels 38 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen wird,
2. regt sie oder er Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder ihrem Entstehen entgegenzuwirken,
3. berät sie oder er den Landtag und die Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik,
4. legt sie oder er dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Bericht zur Umsetzung dieses Gesetzes vor,
5. kann sie oder er den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages in Anspruch nehmen,
6. kann sie oder er eigene Arbeitsgruppen einrichten,
7. kann sie oder er wissenschaftliche Projekte initiieren,
8. sichert sie oder er die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle, der haupt- und ehrenamtlichen Bereiche und koordiniert den Landesbehindertenbeirat und dessen Arbeitsgruppen.

(2) Erlangt die oder der Landesbehindertenbeauftragte Kenntnis von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden, so klärt sie oder er in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung den Sachverhalt auf und vermittelt zwischen den Beteiligten.

Hierzu kann sie oder er von den Trägern der öffentlichen Verwaltung nach § 7 Berichte und Stellungnahmen anfordern, Auskünfte einholen und Akten einsehen.

Ist für die Aufklärung des Sachverhaltes im Einzelfall die Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich, so bedarf die oder der Landesbehindertenbeauftragte hierzu der Einwilligung der oder des Betroffenen.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben hat die oder der Landesbehindertenbeauftragte mit Einwilligung der oder des Betroffenen insbesondere das Recht, bei den Trägern der öffentlichen Verwaltung Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu nehmen, sofern dies im Zusammenhang mit einer glaubhaft gemachten Benachteiligung steht und Rechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wird die Auskunft oder die Akteneinsicht verweigert, so haben die Träger der öffentlichen Verwaltung dies der oder dem Landesbehindertenbeauftragten unverzüglich und unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Für Streitigkeiten, die sich aus der Verweigerung der Auskunft oder der Akteneinsicht ergeben, steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben arbeitet die oder der Landesbehindertenbeauftragte insbesondere mit

1. den auf Landesebene tätigen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen,

2. dem Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt,
  3. den kommunalen Behindertenbeauftragten,
  4. der Landesfachstelle für Barrierefreiheit,
  5. der Landeskoordinierungsstelle für Belange für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen,
  6. dem Landtag,
  7. der Landesregierung und den Landesbehörden,
  8. den Tarifparteien und Berufsverbänden,
- zusammen.

## **§ 22 - Beteiligung**

Die oder der Landesbehindertenbeauftragte ist über die Erarbeitung von Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben rechtzeitig und umfassend zu informieren. Dabei ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Durchführung der Beteiligung ist Gegenstand der Berichterstattung nach § 21 Absatz 1 Nr. 4.

## **§ 23 - Anrufungsrecht**

Jeder Mensch hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden oder Anregungen an die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, dass gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen oder ihren Belangen auf andere Weise nicht entsprochen wird.

## **§ 24 - Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte hat, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit, über die ihr oder ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte darf nur mit Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages nach Absatz 1 Satz 1 vor Gericht Aussagen machen oder Erklärungen abgeben.

## **§ 25 - Kommunale Behindertenbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zu ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse sowie zur Umsetzung dieses Gesetzes im eigenen Zuständigkeitsbereich haben die kreisfreien Städte und Landkreise hauptamtliche in dieser Funktion vollzeitbeschäftigte Behindertenbeauftragte mit vergleichbaren Rechten und Pflichten wie die der oder des Landesbehindertenbeauftragten zu bestellen. Das Land erstattet die Kosten und bietet Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen an.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 können die kreisfreien Städte und Landkreise zur Beratung und Unterstützung der Behindertenbeauftragten Beiräte für die Belange der Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene bilden.

) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 wird durch Satzung bestimmt.

(4) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte bildet zusammen mit den kommunalen Behindertenbeauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft.

## **§ 26 - Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt**

(1) Beim Landtag wird ein Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

(2) Der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt ist unabhängig und überparteilich und berät insbesondere den Landtag und die Landesregierung. Der Beirat wird bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angehört, soweit der Beirat oder die oder der Landesbehindertenbeauftragte es für notwendig erachtet.

(3) Der Behindertenbeirat besteht aus stimmberechtigten und sachverständigen, nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

Vorsitz und Geschäftsführung werden von der oder dem Landesbehindertenbeauftragten mit Stimmrecht wahrgenommen.

(4) Dem Behindertenbeirat gehören 21 stimmberechtigte Mitglieder an.

1. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sollen eine umfassende Vertretung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern zueinander abbilden. Vorschlagsberechtigt sind Verbände, Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen.
2. Bis zu einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können nicht von Behinderung betroffene Personen sein, die über mehrjährige Erfahrung in der Arbeit für Menschen mit Behinderungen verfügen.
3. Vorschläge zur Besetzung des Gremiums (Mitglieder sowie deren Vertretungen) sind sechs Monate vor Ablauf der Berufungsperiode des Beirates bei der oder dem Landesbehindertenbeauftragten einzureichen.
4. Der Behindertenbeirat beschließt spätestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Beirates auf Grundlage der Vorschläge die Kandidatenliste der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertretungen zur Vorlage beim Landtag.

(5) Folgende Institutionen können dem Landtag ein sachverständiges, nicht stimmberechtigtes Mitglied und dessen Vertreterin oder Vertreter vorschlagen:

1. die auf Landesebene tätigen Dachverbände und Vereinigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die auf Landesebene tätigen Dachverbände und Vereinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,

3. die auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften von Schwerbehindertenvertretungen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes,
4. die Bundesagentur für Arbeit,
5. die als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugelassenen Kommunen im Land Sachsen-Anhalt,
6. die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,
7. die Kassenärztliche Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt,
8. die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
9. die LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt,
10. der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
11. der Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.,
12. die Architektenkammer Sachsen-Anhalt
13. die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer und
14. die obersten Landesbehörden.

Die Vorschläge können von den genannten Institutionen spätestens

vier Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Beirates bei dem oder der Landbehindertenbeauftragten eingereicht werden, die oder der sie gemeinsam mit der Kandidatenliste des Beirates an den Landtag weiterleitet.

(6) Der Landtag beruft mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Beiratsmitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von fünf Jahren. Bis zur Berufung eines neuen Beirates nehmen die bisherigen Beiratsmitglieder die Aufgaben weiterhin kommissarisch wahr. Erneute Berufungen sind zulässig.

(7) Aus wichtigem Grund kann ein stimmberechtigtes Mitglied oder ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Behindertenbeirates vor Ablauf der Berufungsperiode abberufen werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Beirates mit einer zwei Drittel Mehrheit.

(8) Der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt arbeitet mit Verbänden und Interessenvertretungen zusammen und lädt diese bei Bedarf zu seinen Sitzungen ein.

(9) Der Behindertenbeirat beschließt die Einrichtung von befristet oder unbefristet tätig werdenden Arbeitsgruppen zu Themen mit behindertenpolitischem Bezug. Die Arbeitsgruppen stehen allen Menschen offen. Die Arbeitsgruppen können dem Behindertenbeirat Beschlussvorschläge unterbreiten.

10) Die Mitglieder des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt und ihre Vertreterinnen oder Vertreter üben ihr Mandat unabhängig von ihrer sonstigen Tätigkeit aus. Sie werden ehrenamtlich oder, sofern sie kraft Amtes dem Behindertenbeirat angehören, im Rahmen ihrer Dienstpflichten tätig.

(11) Die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bestimmen je ein Mitglied, das beratend an den Sitzungen des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt teilnimmt.

(12) Der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt gibt sich im Benehmen mit dem Landtag von Sachsen-Anhalt eine Geschäftsordnung.

(13) Auf Antrag werden die im Zusammenhang mit den in diesem Gesetz geregelten Gremien entstandenen Teilhabekosten erstattet. Näheres regelt eine Verordnung.

## **§ 27 Landesfachstelle für Barrierefreiheit**

(1) Bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wird eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.

(2) Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen im Sinne von § 16. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage.

Ihre vorrangigen Aufgaben sind:

1. Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Erarbeitung von Konzepten zur Barrierefreiheit für alle Bereiche von Behinderungen nach §§ 2 und 5 auf der Grundlage der Erfassung des Ist-Zustandes einschließlich des Universellen Design,
3. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
4. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 17,
5. Aufbau eines Netzwerks,
6. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
7. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle. Die Mitglieder werden vom Landesbehindertenbeirat vorgeschlagen.

(4) Das für die Behindertenpolitik zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die Landesfachstelle für Barrierefreiheit.

(5) Der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten.

Das Nähere zur Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

## **§ 28 Landeskoordinierungsstelle für Mädchen und Frauen mit Behinderungen**

(1) Das Land Sachsen-Anhalt unterhält eine Koordinierungsstelle gegen Gewalt und Diskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Diese hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Mädchen und Frauen mit Behinderungen,
2. Unterstützung bei der Gründung von Netzwerken von Mädchen und Frauen mit Behinderungen und entsprechender Schutzeinrichtungen,
3. Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Frauenberatungsstellen und Frauen-Schutzeinrichtungen durch Frauen mit Behinderungen,
4. Erarbeitung eines Konzeptes zum Umgang mit Gewaltbetroffenheit von Mädchen und Frauen mit Behinderungen für das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden durch das Land bereitgestellt.

## **§ 29 - Berichterstattung**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Bericht ihrer Geschäftsbereiche über die Situation der Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung dieses Gesetzes vor. Dazu gehören der Vergleich zu früheren Legislaturperioden und die Planung zukünftiger Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen sowie die erfolgte Beteiligungen im Sinne von § 22.

Bestandteil des Berichtes ist ein Bericht der Landesfachstelle für Barrierefreiheit gemäß § 27 insbesondere zur Umsetzung der Aufgaben nach §27 (2), der Überwachungsstelle nach §16 c und der Ombudsstelle nach § 16 d.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes über die Wirkungen des Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Beeinträchtigungen.

## **§ 30 - Veröffentlichung**

Dieses Gesetz wird in Schwarzschrift und Brailleschrift veröffentlicht, in Leichte Sprache übersetzt und als Gebärdensprachvideo bereitgestellt.

## **§ 31 - Übergangsvorschriften**

(1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) berufene Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird als Landesbehindertenbeauftragter tätig. Die Dauer seiner Berufung beträgt unter Anrechnung seiner bisherigen Berufszeit fünf Jahre. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis der nach § 26 dieses Gesetzes berufene neue Beirat dem Landtag gemäß § 20 dieses Gesetzes eine oder einen Landesbehindertenbeauftragten vorgeschlagen hat und diese oder dieser vom Landtag berufen wurde.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem BGG LSA eingerichtete Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt bleibt für den Rest seiner Amtszeit bestehen. Er bleibt jedoch mindestens solange im Amt, bis gemäß § 26 dieses Gesetzes der Landtag einen neuen Beirat berufen hat.

## **Paragraph 2**

**(1) Das Landesverfassungsgerichtsgesetz wird (an geeigneter Stelle) ergänzt durch die Aufnahme eines Absatzes mit folgendem Wortlaut:**

**„Im Zuständigkeitsbereich ist die oder der Landesbehindertenbeauftragte gegenüber dem Landesverfassungsgericht den Betroffenen gleichgestellt und kann mit der Behauptung Verfassungsbeschwerde einlegen, durch ein Landesgesetz unmittelbar in ihren oder seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Re+chten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein.“**

**(2) Das Landesverfassungsgerichtsgesetz wird ergänzt durch die Aufnahme eines Absatzes 1 a) in § 18 mit dem folgenden Wortlaut: „Bei Verfassungsbeschwerden nach § 2 Nr. 7 können sich die Beschwerdeführer auch durch den Landesbehindertenbeauftragten vertreten lassen“.**

## **Paragraph 3**

### **Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**